

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde

Firma
BHKW Flohr GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Stettiner Strasse 24-26

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

31.05.2011

56564 Neuwied

Mein Aktenzeichen
314-23-138-2/2003
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Hans Rieger
Hans.Rieger@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2577
0261 120-
882577

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zu dem Biomasse
Heizkraftwerk in Neuwied**

A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

I.1 Zu Gunsten der BHKW Flohr GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Stettiner Strasse 24-26, 56564 Neuwied, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, sowie unter Beachtung der unter Ziffer III. genannten Nebenbestimmungen, die wesentliche Änderung des mit Bescheid vom 27.06.2000 genehmigten Biomasse Heizkraftwerks auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Heddesdorf, Flur 13, Flurstück 16/3 in der z.Z. gültigen Fassung durch

- **die Steigerung des Anteils von Altholz der Kategorie IV gemäß AltholzV von 25 % auf bis zu 100 % und**
- **die Errichtung einer Eigenbedarfstankstelle**

genehmigt.

1/44

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Görresplatz
Behindertenparkplatz:
Schlossrondell / Neustadt

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, am 28.02.2011 eingereichte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

1. Antrag auf Genehmigung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz
 - 1.1. Antrag (**mit Planeintragung**)
 - Genehmigungshistorie
 - Kurzbeschreibung
 - Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG
 - Ergebnis der Vorprüfung gemäß UVPG
 - Ansprechpartner
 - 1.2. Verzeichnis der Unterlagen
 - 1.3. Anlagedaten
 - 1.4. Gehandhabte Stoffe
 - 1.5. Angaben zu den Abfällen
 - Entsorgungsbestätigung
 - Angaben zum Abwasser
 - 1.6. Baulicher Brandschutz
 - Allgemeiner
 - 1.7. Ansprechperson
2. Nicht belegt
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 3.1. Allgemeines

- 3.2. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten
- 3.3. Beschreibung zu den geänderten Anlagen / Anlagenteilen
- 3.4. Betriebsbeschreibung der geänderten Anlagen / Anlagenteile

4. Nicht belegt
5. Gehandhabte Stoffe
 - 5.1. Stoffdaten
 - 5.2. Entw. Oberflächen-Regenwasser, Blatt 23 M 1 : 250
(mit Planeintragung vom 31.05.2011)

6. Luftreinhaltung
 - 6.1. Emissionen luftfremder Stoffe
 - 6.2. Verzeichnis der Emissionsquellen
 - 6.3. Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen bei der Behandlung
 - 6.4. Technische Daten der Abgasreinigungseinrichtungen
 - 6.5. Zeichnungen
 - 6.6. Anhang
 - Veröffentlichungen der Emissionsdaten 2006 -2009
 - Bericht Nr. 62-263 des LUWG über Staubniederschlagsmessungen
 - Bestimmung der Emissionen Brecherbetrieb

7. Nicht belegt

8. Anlagensicherheit
 - 8.1. Mögliche Betriebsstörungen, Auswirkungen und Gegenmaßnahmen
 - 8.2. Anwendbarkeit der 12. BImSchV
 - 8.3. Brandschutz
 - Feuerwehrpläne, Stand Januar 2011 o. M.
 - 8.4. Löschwasser-Rückhalteeinrichtung
 - 8.5. Vorhaltung von Containern zur Brandbekämpfung

9. Abfälle
 - 9.1. Beschreibung und Entstehung von Abfällen
 - 9.2. Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen

- Entsorgungsnachweise, Analysen Rost- und Kesselasche
- Entsorgungsnachweise, Analysen Filterstaub

10. Nicht belegt

11. Nicht belegt

12. Nicht belegt

13. Wasser- / Abwasserhaushalt / Wassergefährdende Stoffe

13.1. Allgemeines

13.2. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

13.3. Feuerlöschwasser und Löschwasserrückhaltung

13.4. Anhang

- Prüfbericht Leichtflüssigkeitsabscheider
- Prüfberichte Abwasser, Betriebswasser
- Tabellen Abwassermessungen

13.5. Entw. Mischwasser- Schmutzwasser, Blatt 22

M 1 : 250

(mit Planeintragung vom 31.05.2011)

13.6. Entw. Oberflächen- Regenwasser, Blatt 23

M 1 : 250

(mit Planeintragung vom 31.05.2011)

14. Nicht belegt

15. UVU

15.1. Einordnung der Anlage gemäß UVPG

16. Nicht belegt

17. Anlagen

17.1. Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Sinne einer allg. Vorprüfung gem. § 3e i.V.m. § 3c UVPG der Ingenieurdienstleistungen Dr. B. Zellermann, München, Stand Februar 2011

- Umweltverträglichkeitsstudie der TÜV Rheinland Sicherheit und Umweltschutz GmbH, Nr. 539/609501 vom 21.09.1999

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigefügt.

1. *Vor Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides vom 27.06.2000 wird eingefügt:*

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

2. Boden-/Gewässerschutz

- 2.1 Allgemein
 - 2.2 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen
 - 2.3 Auffangvorrichtungen
 - 2.4 Rohrleitungen
 - 2.5 Befüllen von Lagerbehältern
 - 2.6 Fachbetriebe
 - 2.7 Prüfungen
 - 2.8 Schadensfälle / Betriebsstörungen
 - 2.9 Verwertung / Entsorgung
 - 2.10 Betriebsanweisung
 - 2.11 Überwachung
 - 2.12 Anforderungen an die Bodenbefestigung und die Rückhaltung der Eigenverbrauchstankstelle
 - 2.13 Anforderungen an Schächte und Abgabeeinrichtungen
 - 2.14 Anforderungen an die Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem
3. Immissionsschutz
- 3.1 Allgemein
 - 3.2 Holzfeuerung (An-/Abfahrbetrieb)
 - 3.3 Holzfeuerung
 - 3.4 Gasfeuerung
 - 3.5 Immissionsschutz Lärm
 - 3.6 Messungen – Holzfeuerung - / - Gasfeuerungen -
4. Brennstoffe
- 4.1 Allgemein
 - 4.2 Annahme und Eingangskontrolle von Althölzern
 - 4.3 Probenahme und Analysen
 - 4.4 Lagerung und Behandlung von Althölzern
5. Brandschutz
6. Dokumentation und Mitteilungspflichten

7. Arbeitsschutz

8. Abfälle

9. Hinweise

2. *Nebenbestimmungen und Hinweise Nr. 1 „Bauliche Ausführung“ des Bescheides vom 27.06.2000 wird wie folgt neu gefasst.*

1. ~~Bauliche Ausführung~~ **Allgemeines**

~~Die Nebenbestimmungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 30.12.1999, Az.: 41-138-870 / 51.0-304/99 Sch/S, gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, uneingeschränkt weiter.~~

- 1.1 **Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.**

- 1.2 **Die Nebenbestimmungen des Bescheides, die Prüfeintragungen in den statischen Berechnungen und Standsicherheitsnachweisen, Positions- und Konstruktionsplänen sind zu beachten. Die in Bauartzulassungs- und Prüfzeichenbescheiden aufgeführten Bestimmungen sind zu beachten, soweit sie den Betreiber betreffen.**

- 1.3 **Die Errichtung und der Betrieb der Anlage hat nach dem “Stand der Technik“ zu erfolgen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind die TA Luft, TA Lärm und die einschlägigen Vorschriften (DIN, EN, VDE etc.) und sonstigen technischen Bauvorschriften und Regelwerke (TRD, LBauO, etc.) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.**

Ferner sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswasser-

gesetz (LWG), die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) sowie die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe zu beachten.

- 1.4 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 127.000,-- € in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der SGD Nord, Ref. 31, zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord wirksam.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

- a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wur-

de, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat

oder

b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.

1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

3. Nebenbestimmungen Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 „Allgemein“ des Bescheides vom 27.06.2000 werden wie folgt neu gefasst. Dazu erhält Nr. 2.1.2 eine neue Nummerierung (Nr. 4.2); die Nrn. 2.1.1 und 2.1.3 werden gestrichen und durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt:

~~2.1.1 In der Anlage dürfen nur die Gebrauchthölzer mit folgenden Abfallschlüssel-Nummern verbrannt werden:
020107, 020304, 020702, 020704, 030101, 030102, 030103, 030199, 030301, 100901, 100902, 101001, 101002, 101206, 150103, 150105, 150106, 170201, 170299 D1, 170701, 190503, 200107, 200201, 200301.
Sonstige Abfälle dürfen nicht abgelagert werden.~~

Es dürfen nur Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen verwendet werden, die nach § 63 WHG zulässig sind¹. Die Bestimmungen der jeweiligen Zulassung sind zu beachten. Bei prüfpflichtigen Anlagen sind die Zulassungen dem Sachverständigen nachzuweisen.

¹ Serienmäßig hergestellte Bauprodukte bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer europäisch technischen Zulassung, sofern sich aus den Bauregellisten nichts anderes ergibt; Einzelanfertigungen bedürfen grundsätzlich einer Eignungsfeststellung.

2.1.2 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen².

~~2.1.3 Die Nachweise über die Entsorgung der Sonderabfälle bzw. der nicht verwertbaren Fremdstoffe sind entsprechend der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) in ihrer gültigen Fassung aufzubewahren. Die Nachweise sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.~~

Die anfallenden Abwässer müssen bei Einleitung in die städtische Kanalisation den Bestimmungen der SBN über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in der Stadt Neuwied von 16.06.2009, insbesondere die im Anhang der Satzung aufgeführten Beschaffenheitskriterien, entsprechen.

Die Einleitung bedarf einer satzungsrechtlichen Erlaubnis durch die SBN. Die Genehmigung ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen (Anlage 2) zu beantragen. Hierbei sind auch Ergebnisse über die Analytik / Beschaffenheit sowie über die biologische Abbaubarkeit des Abwassers gemäß § 5 Absatz 1, Nr. 10, und Absatz 7 der Allgemeinen Entwässerungssatzung vorzulegen.

4. Nebenbestimmung Nr. 2.2.1 „Lagerung von wassergefährdenden Stoffen“ des Bescheides vom 27.06.00 wird wie folgt ergänzt:

2.2.1 In den Anlageteilen des Biomasse-Heizkraftwerkes werden maximal folgende wassergefährdende Stoffe gelagert:

² Im Internet z. B. unter www.sgd nord.rlp.de/Download.sgd nord (Aufgabenbereich „Wasserrecht“)

5. Nebenbestimmung Nr. 2.2.2 „Lagerung von wassergefährdenden Stoffen“ des Bescheides vom 27.06.00 wird gestrichen und durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

2.2.2 ~~Die Bauartzulassungen für die Behälter und Auffangwannen (Material) und die Größe der Auffangwannen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, vor Baubeginn noch vorzulegen.~~

Die Tanks müssen einen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis besitzen. Die Lagermedien müssen zu den Flüssigkeiten gehören, für die der jeweilige Tank zugelassen ist.

6. Nach Nebenbestimmung Nr. 2.2.5 „Lagerung von wassergefährdenden Stoffen“ des Bescheides vom 27.06.00 werden folgende Nebenbestimmungen eingefügt:

2.2.6 Die Tanks müssen mit folgenden Anlageteilen ausgerüstet sein:

- **Grenzwertgeber/Überfüllsicherung,**
- **Füllstandsanzeige,**
- **Leckanzeigegerät mit optischer oder akustischer Anzeige,**
- **sowie nicht absperrbare Be- und Entlüftungsleitungen (um die Entstehung gefährlicher Über- und Unterdrücke zu verhindern)**

2.2.7 Die Befüllanschlüsse sind über dichten Flächen anzubringen (z. B. Auffangraum oder Abfüllplatz). Sie sind so anzuordnen und zu kennzeichnen, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

2.2.8 Die Tanks dürfen nur von dem dafür ausgelegten Abfüllplatz aus befüllt werden.

7. Nebenbestimmung Nrn. 2.6.1 und 2.6.2 „Fachbetriebe“ des Bescheides vom 27.06.00 werden wie folgt geändert:

- 2.6.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben **im Sinne des § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen³ (früher: § 19 I WHG)** eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden, **sofern § 24 VAWS nichts Gegenteiliges regelt. Die Fachbetriebe müssen eine Zulassung nach § 19 I WHG für die auszuführende Tätigkeit besitzen.**
- 2.6.2 Der Anlagenbetreiber hat sich davon zu vergewissern, dass der beauftragte Betrieb Fachbetrieb ~~im Sinne des § 19 I WHG~~ ist (z. B. durch Vorlage der Fachbetriebsurkunde).

8. Nebenbestimmung Nrn. 2.8.1 und 2.8.2 „Schadensfälle / Betriebsstörungen“ des Bescheides vom 27.06.00 werden wie folgt ergänzt:

- 2.8.1 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen. **Anzeigepflichtig ist der Betreiber, der Fahrzeugführer oder derjenige, der die Anlage instandhält, instandsetzt, reinigt, überwacht, prüft oder das Austreten des wassergefährdenden Stoffes verursacht hat.**
- 2.8.2 Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers **und des Bodens sowie das Abfließen in**

³ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)

Abwasseranlagen (Kanalisation oder Kläranlagen) nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

9. *Nebenbestimmung Nr. 2.10.1 „Betriebsanweisung“ des Bescheides vom 27.06.00 wird wie folgt geändert:*

2.10.1 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

~~Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.~~

Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im

10. *Nach Nebenbestimmung Nr. 2.10.1 „Betriebsanweisung“ werden folgende Nebenbestimmungen eingefügt:*

2.11.1 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ist ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend beheben zu lassen.

2.11.2 Im Rahmen der Eigenüberwachung sind mindestens nachfolgende Prüfungen durchzuführen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Prüfungen bleiben unberührt:

- a) Die in den Zulassungsbescheiden von Anlagenteilen festgelegten sowie die in den technischen Unterlagen des Herstellers beschriebenen Prüfungen sind durchzuführen.
- b) Die Oberfläche und die Fugen/Schweißnähte von Dichtflächen und Auffangeinrichtungen sind in angemessenen Zeitabständen visuell auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
- c) Anlagen sind laufend auf ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeit zu überwachen. Schäden müssen innerhalb des Zeitraums erkannt werden können, für den die Dichtflächen/Auffangeinrichtungen ausgelegt sind.

2.11.3 Der Schlammfang und der Leichtflüssigkeitsabscheider sind von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010, §§ 22 und 23 VAwS). Es bestehen folgende Prüfpflichten:

- Prüfung vor Inbetriebnahme und danach regelmäßig alle 5 Jahre, zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie bei Stilllegung der Anlage.

2.11.4 Dichtflächen, welche nach der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Ausgabe Oktober 2004) errichtet wurden, sind entsprechend Teil 1 Nr. 8.4 dieser Richtlinie zu überwachen.

2.11.5 Vom Sachverständigen festgestellte technische Mängel sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Beseitigung erheblicher oder gefährlicher Mängel ist der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

2.12 Anforderungen an die Bodenbefestigung und die Rückhaltung der Eigenverbrauchstankstelle

2.12.1 Der Boden des Abfüllplatzes muss bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und flüssigkeitsundurchlässig sein. Er

muss so beschaffen sein, dass auslaufende Kraftstoffe schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden.

2.12.2 Die Bodenfläche des Abfüllplatzes einschließlich der Trag- und Frostschuttschicht, den Übergängen zu anderen Flächen und den Fugen ist gemäß TRwS 781, Abschnitt 5.1 auszuführen⁴.

2.12.3 Der Abfüllplatz muss die erforderlichen Wirkbereiche⁵ sowie die Ablauf- oder Stauflächen einschließlich der Abtrennung von anderen Flächen (z. B. Aufkantungen) umfassen. Er ist an eine Rückhalteeinrichtung anzuschließen (flüssigkeitsdichter Stapelbehälter oder Abscheideranlage).

2.12.4 Es ist ein Rückhaltevermögen für die Kraftstoffmenge erforderlich, die bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitseinrichtungen austreten kann⁶. Dieses Rückhaltevolumen ist gemäß TRwS 781 Nr. 7.3 in Verbindung mit Nr. 4.2 ist zu gewährleisten.

2.12.5 Die Lagerbehälter dürfen nur unter Verwendung einer selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtung befüllt werden. Hierzu gehören ASS (Abfüll-Schlauch-Sicherungen) oder ANA (Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung).

2.13 Anforderungen an Schächte und Abgabeeinrichtungen

2.13.1 Schächte, Entwässerungsrinnen und andere Einbauten sind flüssigkeitsundurchlässig an die Bodenbefestigung anzuschließen. Rohr- und Kabeldurchführungen müssen flüssigkeitsundurchlässig abgedichtet werden, sofern die TRwS 781 nichts Gegenteiliges regelt.

⁴ ATV-DVWK-A 781:Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): Tankstellen für Kraftfahrzeuge (August 2004)

⁵ Einzelheiten siehe TRwS 781 Nr. 4.1.2.

⁶ R1 gemäß Anlage 2 Nr. 1.1 VAwS

- 2.13.2** Abgabeeinrichtungen müssen über flüssigkeitsdichten Auffang- und Ableitflächen aufgestellt werden. Sie sind mittels Anfahrerschutz zu sichern.
- 2.13.3** Domschächte dürfen keine Abläufe haben. Schachtabdeckungen sind niederschlagswasserdicht auszuführen.
- 2.13.4** Die Abgabe aus Lagerbehältern kleiner 1000 Liter ist auch mit von Hand betriebenen Pumpen mit Absperrhahn am Füllschlauch zulässig. Dies gilt auch bei einer Abgabe mit elektrisch betriebenen Pumpen, wenn die Pumpen während der Stillstandszeit mit einem von Hand zu betätigendem Schalter vom Stromnetz getrennt sind.
- 2.14** Anforderungen an die Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem
- 2.14.1** Die Zulauf- und Verbindungsleitungen sowie die Abscheideranlage sind gemäß TRwS 781 Abschnitt 5.4 auszuführen.
- 2.14.2** Die Zulaufleitungen sind vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren nach DIN EN 1610 zu prüfen. Nach Erreichen eines Beharrungszustandes darf bei Anwendung des Verfahrens „L“ keine Druckänderung, bei Anwendung des Verfahrens „W“ keine sichtbare Wasserstandsänderung erfolgen.
- 2.14.3** Die Abscheideranlage ist vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren gemäß DIN 1999-100:2003-10, 14.6 durch einen Fachkundigen einer Überprüfung (Generalinspektion) zu unterziehen. Die Verbindungsleitungen zwischen den Anlagenkomponenten sind in die Dichtheitsprüfung mit einzubeziehen. Sofern der bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweis

der Abscheideranlage weitergehende Regelungen enthält, sind diese zu beachten.

Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung sind bei der Sachverständigenprüfung der Tankstelle dem Sachverständigen vorzulegen.

11. Nebenbestimmungen Nrn. 3.1.3 bis 3.1.5 „Allgemein“ des Bescheides vom 27.06.2000 und der nachträglichen Anordnung vom 15.07.2010 werden wie folgt neu gefasst. Dazu erhalten Nr. 3.1.3 des Bescheides vom 27.06.2000 und Nr. 3.1.5 der nachträglichen Anordnung vom 15.07.2010 eine neue Nummerierung (Nrn. 4.1.1 und 4.1.3); Nr. 3.1.4 des Bescheides vom 27.06.2000 wird ersatzlos gestrichen:

~~3.1.4 Die ordnungsgemäße Materialannahme ist wie folgt sicherzustellen:~~

- ~~a) Das für die Annahme, Zuweisung und Sortierung des angelieferten Gebrauchtholzes zuständige Personal ist schriftlich zu bestellen und vor Übertragung dieser Aufgaben sowie nachfolgend mindestens einmal jährlich praktisch und theoretisch zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.~~
- ~~b) Jede Gebrauchtholzlieferung ist zu verwiegen (Eigen- und Fremdverwiegung) und durch das unterwiesene Personal einer visuellen Vorsichtung auf dem Fahrzeug zu unterziehen; die Anlieferungsscheine sind zu kontrollieren. Anlieferndes Fahrzeug, Holzlieferant, Gewicht und die Qualitäten des angelieferten Gebrauchtholzes sind zu dokumentieren.~~
- ~~c) Dem Anlieferer ist eine Abladestelle (BE 1100/1200/1300) zuzuweisen, an welcher das Material unter Aufsicht einer unterwiesenen Person abzuladen ist.~~
- ~~d) An der Abladestelle sind die angelieferten Gebrauchthölzer einer erneuten Prüfung durch das unterwiesene Personal zu unterziehen. Abweichungen von der ursprünglichen Deklaration sind zu dokumentieren, falls erforderlich, durch Sortieren die Qualitätszuordnung zu berichtigen.~~

- e) ~~Nach Prüfung und Annahme des Materials ist dem Anlieferer eine Durchschrift der Annahme-Dokumentation auszuhändigen.~~
- f) ~~Holzfremde Bestandteile der Lieferungen sind auszusortieren. Diese Materialien sind sortenweise zu sammeln und einer Wiederverwertung zuzuführen bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen (s. 2.1.2).~~
- g) ~~Die Annahme-Dokumentation jeder Anlieferung ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen~~

12. Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 „Holzfeuerung (An- / Abfahrbetrieb)“ des Bescheides vom 27.06.2000 zuletzt geändert mit nachträglicher Anordnung vom 22.04.2004 wird wie folgt geändert:

- 3.2.1 Während des An- /Abfahrbetriebes darf nur **Regelbrennstoff (HEL/ Erdgas)** Brennstoff nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 der 17. BImSchV eingesetzt werden.

13. Nebenbestimmung Nr. 3.2.3 „Holzfeuerung (An- / Abfahrbetrieb)“ des Bescheides vom 27.06.2000 wird gestrichen und durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

- 3.2.3 ~~Die beim Anfahr- / Abfahrbetrieb im Abgas enthaltenen Emissionen dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (0 °C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:~~

Staub	10 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,25 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,50 g/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³
- ~~Die Emissionswerte sind auf 11 % Sauerstoff zu beziehen.~~

Durch automatische Vorrichtungen (Verriegelungen bzw. Abschaltungen) ist sicherzustellen, dass

- eine Beschickung der Anlage mit Einsatzstoffen erst möglich ist, wenn beim Anfahren die Mindesttemperatur erreicht ist,
- eine Beschickung der Anlage mit Einsatzstoffen nur solange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur aufrecht erhalten wird,
- eine Beschickung der Anlage mit Einsatzstoffen unterbrochen wird, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann.

V. g. Verriegelungen bzw. Abschaltungen sind gemäß § 11 Abs. 4 der 17. BImSchV zu registrieren.

14. Nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.3 „Holzfeuerung (An- / Abfahrbetrieb)“ des Bescheides vom 27.06.2000 wird folgende Nebenbestimmung eingefügt:

3.2.4 Beim Abfahren des Holzkessels müssen zur Aufrechterhaltung der Verbrennungsbedingungen die Zusatzbrenner so lange betrieben werden, bis sich keine Einsatzstoffe mehr im Feuerraum befinden.

15. Nebenbestimmung Nr. 3.3.1 „Holzfeuerung“ des Bescheides vom 27.06.2000 wird ersatzlos gestrichen:

~~3.3.1 Es dürfen max. 25 % der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung durch Brennstoffe nach Nr. 1.3 der 4. BImSchV erzeugt werden. Um dies zu gewährleisten, sind die geometrischen und antriebstechnischen Randbedingungen des Bunkeraustrags BE 2100 in Verbindung mit der sonstigen Brennstoffzufuhr entsprechend einzustellen und zu blockieren. Durch einen bestellten oder bekannt gegebenen Sachverständigen (z. B. TÜV Rheinland) sind vor Inbetriebnahme die vorgenannten Einstellungen zu überprüfen und zu bestätigen. Der Sachverständige ist zu beauftragen, mindestens einmal pro Jahr die vorgenannten Einstellungen unangemel-~~

~~det zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung direkt der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, mitzuteilen.~~

16. *Nebenbestimmung Nr. 3.3.3 „Holzfeuerung“ der nachträglichen Anordnung vom 22.04.2004 zuletzt geändert mit Bescheid vom 12.07.2004 wird wie folgt geändert:*

3.3.3 Bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen darf die Anlage 4 aufeinanderfolgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres 60 Stunden weiterbetrieben werden. Die Emissionen sind dabei durch betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

17. *Nach Nebenbestimmung Nr. 3.5.3 „Immissionsschutz Lärm“ des Bescheides vom 30.11.2007 wird folgender Hinweis eingefügt:*

3.5.3 Alle schalltechnischen Maßnahmen des „Schalltechnischen Gutachtens zum geplanten Freiflächengeschehen an Sonn- und Feiertagen beim BHKW Flohr in Neuwied“ der TÜV Rheinland Immissionsschutz und Energiesysteme GmbH (TÜV-Bericht Nr. 933/21206582/01 vom 11.10.2006) sind umzusetzen. Insbesondere ist die Einsatzzeit der Radlader und Lkw an Sonn- und Feiertagen innerhalb der Zeitfenster 9.00 – 13.00 und 15.00 – 20.00 Uhr (außerhalb der Ruhezeiten nach TA Lärm) zu beschränken.

Hinweis:

Ein Betrieb des Shredders ist an Sonn- und Feiertagen, d.h. ab Vortag 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr des folgenden Tages, nicht genehmigt. Die Steigerung des Anteils von Altholz der Kategorie AIV gemäß AltholzV auf 100 % der Feuerungswärmeleitung ist bei einem Brennstoffdurchsatz von 50 m³/h und einem Bunkervolumen von 3 x 400 m³ in dieser Zeit nicht möglich.

18. Nach Nebenbestimmungen Nr. 3.6.4 „Messungen – Holzfeuerung/Gasfeuerungen“ des Bescheides vom 27.06.2000 werden folgende Nebenbestimmungen ergänzt bzw. neu gefasst. Dazu wird Nebenbestimmung 3.7.6 des Bescheides vom 27.06.00 gestrichen:

4. Brennstoffe

4.1 Allgemein

4.1.1 Die Anlieferung von Holz mittels Bahntransporten ist nicht zulässig.
(Nebenbestimmung Nr. 3.1.3 des Bescheides vom 27.06.00)

4.1.2 Alle angelieferten Hölzer sind von einer dafür beauftragten Person zu kontrollieren. Die bei der Sortierung anfallenden Fremdstoffe, die in der Anlage nicht eingesetzt werden dürfen, sind in bereitzustellenden Containern zwischenzulagern und einer Wiederverwertung zuzuführen. Sofern eine Wiederverwertung nicht möglich ist, sind diese Stoffe in geschlossenen Behältern oder Räumen zwischenzulagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.
(Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 des Bescheides vom 27.06.00)

4.1.3 Der Teerkork (AVV 17 03 03*) ist dem Verbrennungsgemisch so beizugeben, dass ein möglichst vollständiger Ausbrand erreicht wird und keine unverbrannten Bestandteile in die Asche gelangen können. Die Annahme anderer Abfälle mit diesem Abfallschlüssel ist nicht zulässig.

(Nebenbestimmung Nr. 3.1.5 der nachträglichen Anordnung vom 15.07.2010)

- 4.2.1** Bei Anlieferung der Althölzer ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Diese umfasst eine Mengenermittlung, Feststellung des Abfallschlüssels und Sichtkontrolle. Bei der Sichtkontrolle ist insbesondere zu überprüfen, ob keine gefährlichen Bestandteile (z.B. gefährliche Mineralfaserabfälle) oder für die Anlage nicht zugelassene Abfälle enthalten sind. Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen, die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.2.2** Es dürfen nur Altholzabfälle angenommen werden, die den im Positivkatalog aufgeführten Abfallschlüsseln zugeordnet werden können. Andere Abfälle als Althölzer sind nicht zugelassen.
- 4.2.3** Lässt sich angeliefertes Altholz nicht eindeutig einer Altholzkategorie zuordnen, ist es in die höhere Kategorie einzustufen. Althölzer, die offensichtlich mit Teerölen oder anderen Holzschutzmitteln behandelt sind, sind immer der Altholzkategorie A IV zuzuordnen.
- 4.2.4** Werden bei der Annahmekontrolle oder der Sortierung Abfälle entdeckt, die vermutlich PCB enthalten (z.B. alte dauerelastische Fugenmassen oder „Wilhelmi“-Deckenplatten), sind diese getrennt von anderen Abfällen gemäß PCB/PCT-Abfallverordnung in einer dafür zugelassenen Anlage zu beseitigen.
-

- 4.3.1** Von dem ~~Der~~ in den Bunkern 1, 2 und 3 (BE 2100, 2200, 2300) eingelagertem Brennstoff ist je 1000 t entnommenen Volumens **eine Brenn-**

stoffprobe nach den folgenden Maßgaben zu entnehmen und untersuchen zu lassengemäß Teil IM (15) der „Leitlinie Gebrauchtholz-Recycling Rheinland-Pfalz“ (Stand 01.11.1998) zu beproben.
(Nebenbestimmung Nr. 3.7.1 des Bescheides vom 27.06.00)

4.3.2 Die Probenahme hat spätestens vor Aufgabe des Brennstoffs auf die Vibrationsrinne H19 (BE 2400) zu erfolgen. Fünf Liter der durchmischten Probe verbleiben bis zum Abschluss der Analyse als Rückstellprobe beim Betreiber.

• ~~Chrom~~

- Fluor
- **Halogenorganische Stoffe, berechnet als Chlor**
- ~~Pentachlorphenol (PCP)~~

- **PCB**

~~Zusätzlich ist ein „Beilstein-Test“ (Verbrennung einer Beschichtungsprobe auf einen geglühten Kupferdraht zur Detektion von Chlor durch eventuelle Grünfärbung) an 3 Beschichtungsstellen durchzuführen. Dieser entfällt, wenn die Einzelprobe keine beschichteten Hölzer aufweist.~~
(Nebenbestimmung Nr. 3.7.2 des Bescheides vom 27.06.00)

4.3.3 Als Inputwerte für den Brennstoff in den Bunkern 1, 2 und 3 (**BE 2100, 2200, 2300**) gelten folgende Höchstwerte je Einzelprobe:

• Chrom	60 mg/kg Holz TS
• Arsen	10 mg/kg Holz TS
• Kupfer	50 mg/kg Holz TS
• Bor	50 mg/kg Holz TS
• Quecksilber	50 mg/kg Holz TS

- ~~Fluor~~ ~~500 mg/kg Holz TS~~
- ~~Chlor~~ ~~1000 mg/kg Holz TS~~
- ~~Pentachlorphenol (PCP)~~ ~~5 mg/kg Holz TS~~
(Nachweisgrenze $\lt 0,5$ mg/kg)

~~extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX) 25mg/kg Holz TS~~

~~Außerdem darf der „Beilstein-Test“ keinen Hinweis auf Chlor in den Beschichtungen ergeben.~~

- **ein Gehalt an polychlorierten Biphenylen (PCB) oder polychlorierten Terphenylen (PCT) in Höhe von nicht mehr als 0,005 Gewichtsprozent entsprechend der PCB/PCT-Abfallverordnung**
- **ein Quecksilbergehalt von nicht mehr als 0,0001 Gewichtsprozent,**
- **ein Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen von nicht mehr als 1 Gewichtsprozent, berechnet als Chlor.**

(Nebenbestimmung Nr. 3.7.3 des Bescheides vom 27.06.00)

4.3.4 Der Genehmigungsbehörde ist spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der Feuerungsanlage das für die Durchführung der Probenahme und der Analysen vorgesehene Labor anzuzeigen. Jeder spätere Laborwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(Nebenbestimmung Nr. 3.7.4 des Bescheides vom 27.06.00)

4.3.5 Die Analysenergebnisse sind auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

(Nebenbestimmung Nr. 3.7.5 des Bescheides vom 27.06.00)

~~4.3.6 Über die Analysenergebnisse eines Jahres ist eine Zusammenfassung und Übersicht zu erstellen, die in geeigneter Weise die analysierten Parameter im zeitlichen Verlauf eines Jahres wiedergibt.~~

~~Diese Jahresübersicht der Analysenergebnisse ist der Genehmigungsbehörde bis zum 01.02. des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.~~

(Nebenbestimmung Nr. 3.7.6 des Bescheides vom 27.06.00)

4.4 Lagerung und Behandlung von Althölzern

- 4.4.1** Zerkleinerte Althölzer der Kategorie AIV sind gegen Niederschläge und Verwehungen geschützt zu lagern. Diese Holzfraktionen dürfen daher nur in den 3 Brennstoffbunkern gelagert werden. Wenn Hölzer der Kategorie AIV vor Ort zerkleinert werden, sind sie umgehend in die Brennstoffbunker zu verbringen.
- 4.4.2** Alle Anlagenbereiche, in denen verunreinigte Wässer anfallen können, sind entsprechend der wasser- und baurechtlichen Bestimmungen so abzudichten, dass der Untergrund, angrenzende Flächen oder Vorfluter nicht verunreinigt werden können.
- 4.4.3** Bei der Zerkleinerung der Althölzer, insbesondere der gefährlichen Althölzer (Kategorie AIV), sind Stäube an der Anfallstelle zu vermeiden bzw. zu fassen, um die Verteilung schadstoffbelasteter Stäube zu verhindern. Die Entstaubungseinrichtungen sind so auszulegen und einzusetzen, dass Staubemissionen auf ein Minimum reduziert werden. Wenn sich die Befeuchtung nicht als wirksam genug erweist, sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.
Staubemissionen (Verwehungen) von den Lager- und Arbeitsflächen sowie Transportwegen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. regelmäßige Reinigung, Befeuchtung) soweit wie möglich zu vermeiden.
- 4.4.4** Bei der Be- und Entladung von geshreddertem Holz sind folgende Vorgaben einzuhalten:
- Die Fallstrecke des Holzgemisches ist bei der Entladung von LKW durch Anlieferung mittels Container-LKW gemäß Abschnitt B5 in der Beschreibung des Betriebsablaufes im Genehmigungsantrag vom 14.09.1999 zu minimieren. Bei Anlieferungen mit anderen Fahrzeugen ist in regenfreien Zeiten die Abwurf- und Fallstrecke durch den Betrieb einer funkferngesteuerten, fest installierten Beregnungsanlage oder

durch das Betriebspersonal der Anlage mit einem Feuerwehrschauch mit Sprühdüse händisch zu befeuchten.

- Der Betrieb zur Entnahme und Aufschichtung von zerkleinerten Holzgemischen mit dem Radlader ist nur bei befeuchteten Holzmielen zugelassen. Soweit die zerkleinerten Holzmassen nicht feucht auf der Halde lagern und bei der Entnahme oder Aufschichtung stauben, ist beim Betrieb des Radladers in regenfreien Zeiten die Abwurf- und Fallstrecke sowie der Entnahmebereich durch den Betrieb einer funkferngesteuerten, fest installierten Beregnungsanlage oder durch das Betriebspersonal der Anlage mit einem Feuerwehrschauch mit Sprühdüse händisch zu befeuchten.
- Der Betrieb zur Entnahme und Aufschichtung von zerkleinerten Holzgemischen mit dem Radlader ist bei böigem Wind oder hohen Windgeschwindigkeiten einzustellen, wenn eine Befeuchtung durch Sprühstrahl nicht mehr wirksam möglich ist. In diesen Zeiten ist eine Beschickung des Shredders mit dem Radlader nur mit nicht vorzerkleinertem Material vorzusehen und die Beschickung des Bunkers mit dem Shredder-Austragsband bis unmittelbar vor den Bunker vorzunehmen. Der Eintrag in den Bunker (Herstellung eines sechs Meter hohen Schüttkegels) kann dann mit dem Radlader erfolgen, wobei die Nebelbefeuchtungsanlage über dem Bunker zu betreiben ist (Nebenbestimmung Nr. 1 der nachträglichen Änderung vom 04.10.2005, zuletzt geändert mit Bescheid vom 31.07.2006)

4.4.5 Bei der Förderung von Holz auf dem Außenlager ist folgende Vorgabe einzuhalten:

Die Fahrwege auf dem Betriebsgelände innerhalb des Beton-Winkelstützmauern abgegrenzten Lagerbereiches sowie die Fahrwege, die daran angrenzen, sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu reinigen oder durch den Betrieb einer funkferngesteuerten, fest installierten Beregnungsanlage so zu befeuchten, dass der Holzstaub bei Fahrzeugüberfahrten nicht aufgewirbelt wird und damit Staubverwehungen minimiert werden.

(Nebenbestimmung Nr. 2 der nachträglichen Änderung vom 04.10.2005, zuletzt geändert mit Bescheid vom 31.07.2006)

- 4.4.6 Bei der Aufbereitung von Holz auf dem Außenlager ist folgende Vorgabe einzuhalten:

Die vorhandene Befeuchtungsanlage am Shredder ist bei trockener Witterung immer in Betrieb zu nehmen, wenn mit dem Gerät Holz zerkleinert wird.

(Nebenbestimmung Nr. 3 der nachträglichen Änderung vom 04.10.2005)

- 4.4.7 Die nach Ziffer **4.4.4** bis **4.4.6** benannten Anforderungen sind dem Betriebspersonal in Form einer Arbeitsanweisung halbjährlich zur Kenntnis zu geben. Die Aushändigung ist im Betriebstagebuch namentlich zu dokumentieren.

(Nebenbestimmung Nr. 4 der nachträglichen Änderung vom 04.10.2005)

5. Brandschutz

- 5.1 Die beiden Zugangstüren zu dem EMSR-Raum (Ebene +6,40 m) müssen feuerhemmend und rauchdicht (T 30) gem. DIN 4102/DIN 18 082 und gemäß DIN 18 095 ausgeführt werden.

(Nebenbestimmung Nr. 1 der nachträglichen Änderung vom 28.08.2003)

- 5.2 Die beiden Stellen, die in Blatt 22 mit „Löschwassersauganschluss nach DIN 14244“ gekennzeichnet sind, müssen als Löschwasserentnahmestellen gemäß DIN 14210 ausgebildet werden.

(Nebenbestimmung Nr. 2 der nachträglichen Änderung vom 28.08.2003)

- 5.3 Für das gesamte Anwesen sind im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung (Referat Brandschutz) Feuerwehrpläne analog DIN 14 095 Teil 1 anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

(Nebenbestimmung Nr. 3 der nachträglichen Änderung vom 28.08.2003)

- 5.4 Die Silos sind so zu errichten, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen unterfahren werden können; die lichte Durchfahrtsbreite muss mindestens 3,0 m und die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,50 m betragen. (Nebenbestimmung Nr. 4 der nachträglichen Änderung vom 28.08.2003)
- 5.5 Während des Betriebes ist sicherzustellen, dass immer nur ein Silo beschickt bzw. entleert wird; es muss immer ein Silo zur Durchfahrt freigehalten werden. (Nebenbestimmung Nr.5 der nachträglichen Änderung vom 28.08.2003)
- 5.6 Die Errichtung der Dieseltankstation ist bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. (Nebenbestimmung Nr. 6 der nachträglichen Änderung vom 28.08.2003)
- 5.7 Die maximale Schütthöhe des ungebrochenen Holzes darf 5 m nicht überschreiten.**
- 5.8 In der BE 1200 ist ständig eine Brandschutzgasse von mindestens 3 m freizuhalten.**
- 5.9 Im Bereich der Tankstelle ist mind. ein für die Brandklasse B zugelassener Feuerlöscher bereitzuhalten.
Die Leistungsfähigkeit des Feuerlöschers muss mindestens 6 Löscheinheiten gemäß BGR 133 betragen.**

6. Dokumentation und Mitteilungspflichten

- 6.1 Nach der Ausführung der genehmigten Maßnahme sowie nach künftigen wesentlichen Änderungen an der Anlage (d.h. nach durch Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zugelassenen Änderungen) ist eine Anlagenkontrolle durchführen zu lassen. Sie ist spätestens 4 Woche vor dem geplanten Termin schriftlich bei der**

- **SGD Nord, Ref. 31**

zu beantragen. Für untergeordnete Maßnahmen kann die Kontrolle auch telefonisch beantragt werden. Abweichungen von den Antrags- und Planunterlagen, einschließlich der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei der Ausführung ergeben haben, sind in einem bei der Abnahme vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren. Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.

Bei der Anlagenkontrolle sind folgende Unterlagen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen:

- Zeichnung „Entw. Oberflächen- Regenwasser, Blatt 23“ mit aktualisiertem Index und korrektem Maßstab sowie Angabe der maximalen Lagerhöhe von 5 m
- Zeichnung „Entw. Misch- Schmutzwasser, Blatt 22“ mit aktualisiertem Index und korrektem Maßstab.

Die Anlage darf erst dann und nur insoweit in Betrieb genommen werden, wie dies von der

- **SGD Nord, Ref. 31**

aufgrund des Ergebnisses der Kontrolle zugelassen wurde.

6.2 Die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sind fortzuschreiben und den betrieblichen Änderungen anzupassen.

6.3 Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten und hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) das Register gemäß §§ 23 - 25 der Nachweisverordnung**
- b) Daten über angenommene Abfälle (Input), sofern nicht bereits im Register enthalten:**
 - **Abfallherkunft**
 - **Abfallart, Abfallschlüssel und Abfallmenge**

- Ergebnis der Annahmekontrolle, bei Zurückweisung Angabe der Gründe
- c) Daten über abgegebene Abfälle bzw. Stoffe (Output), sofern nicht bereits im Register enthalten:
 - Abfallart, Abfallschlüssel und Abfallmenge
 - Name und Ort der Entsorgungsanlage
- d) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Analysergebnisse, Eigen- und Fremdkontrollen)
- e) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
- f) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage

Das Betriebstagebuch ist für die jederzeitige Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten. Es ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

- 6.4 Es ist eine Jahresübersicht über die unter Nr. 6.3 erfassten Daten zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres der SGD Nord, Ref. 31 vorzulegen. Die Jahresübersicht ist zu unterteilen nach dem Input und dem Output an Abfällen (Anlage 3).

Für den Input ist zu jedem Abfallschlüssel die Abfallbezeichnung, die angenommene Menge und die Herkunft darzustellen.

Für den Output an Abfällen ist zu jedem Abfallschlüssel die Abfallbezeichnung, die entsorgte Menge sowie der Entsorgungsweg mit Entsorgernummer und Anlagenbezeichnung aufzuführen.

- 6.5 Der Betreiber der Anlage hat spätestens 3 Monate nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres die Öffentlichkeit durch eine Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und die Verbrennungsbedingungen zu unterrichten. Die Unterrichtung hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Betreiber

- Berichtszeitraum
 - Anlage
 - Ort
 - einzuhaltende Emissionsbegrenzungen unter Berücksichtigung zulässiger Ausfallzeiten nach § 16 Abs.2 der 17. BImSchV
 - Verbrennungsbedingungen und Emissionsbegrenzungen eingehalten (ja, nein)
 - Dauer und Umfang der Nichteinhaltung
 - Grund der Nichteinhaltung
 - Jahresmittelwert der kontinuierlich gemessenen Emissionen
 - Mittelwert der durch Einzelmessung bestimmten Emissionen
 - getroffene Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Anforderungen.
- (Nebenbestimmung Nr. 7 der nachträglichen Änderung vom 22.04.2004)

19. Nach Nebenbestimmungen Nr. 7.34 „Arbeitsschutz“ des Bescheides vom 27.06.2000 werden folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

- 7.35 Oberirdische Tanks zur Lagerung von Kraftstoffen sind mit dem Untergrund fest zu verbinden und gegen das Anfahren durch Fahrzeuge und gegen sonstige Beschädigungen von außen zu schützen.**
- 7.36 Auf folgende Verbote ist durch deutlich sichtbare, gut lesbare und dauerhafte Aufschriften hinzuweisen:**
- **Rauchverbot**
 - **Verbot des Betankens bei laufendem Motor oder eingeschalteter Fremdheizung**
 - **Verbot der Abgabe von Kraftstoffen in ungeeignete Gefäße.**
- 7.37 Für die Eigenverbrauchstankstelle ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle auszulegen oder auszuhängen. In der Betriebsanweisung ist der Inhalt der für die Tankstelle anzuwendenden Sicherheitsvorschriften in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache darzulegen.**

- 7.38 Die Beschäftigten sind über die bei der Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, zu unterwiesen.**

20. Nach Nebenbestimmungen Nr. 8 „Abfälle“ des Bescheides vom 27.06.2000 werden folgende Hinweise ergänzt:

9. Hinweise

- 9.1 Soweit in dem Genehmigungsbescheid Abkürzungen für Behörden oder sonstige Stellen angegeben sind, stehen diese für folgende Behörden bzw. Stellen:**

SGD Nord = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

SGD Nord, Ref. 31 = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 31, Neustadt 21, 56068 Koblenz

SGD Nord, Reg. GA KO = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

KV NR = Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied

SBN = Servicebetriebe Neuwied AöR, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied

LUWG = Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz

- 9.2 Den Vertretern der SGD Nord und der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten. Es sind alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.**
- 9.3 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.**
- 9.4 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.**
- 9.5 Dieser Bescheid verleiht der Abfallentsorgungsanlage nicht den Status einer Verwertungsanlage. Inwieweit es sich bei den entsorgten Stoffen um Abfälle zur Beseitigung oder Abfälle zur Verwertung handelt ergibt sich für jeden einzelnen Abfall aus den stoffrechtlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.**

IV. Begründung

Mit Bescheid vom 27.06.2000 wurde der BHKW Flohr GmbH, Stettiner Strasse 24-26, 56564 Neuwied, die Errichtung und der Betrieb einer Feuerungsanlage mit Brennstofflagerung und Aufbereitung zum Einsatz von behandelten und naturbelassenen Hölzern (hier: Biomasse Heizkraftwerk) genehmigt. Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 8.1 a Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 25.02.2011, eingegangen am 28.02.2011, beantragte die BHKW Flohr GmbH die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage hinsichtlich der eingesetzten Brennstoffqualität. Die Beschränkung, wonach maximal 25 % der gesamten Feuerungswärmeleistung von Althölzern der der Kategorien AIV erzeugt werden dürfen, soll aufgehoben werden und 100 % der Feuerungswärmeleistung mit Holz der Kategorie AIII/AIV erzeugt werden können. Ferner wird die Errichtung und der Betrieb einer Eigenbedarfstankstelle angezeigt. Bauliche Änderungen bzw. Erweiterungen werden im übrigen nicht vorgenommen.

Mit Vorlage der Unterlagen wurde gleichzeitig - gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG - beantragt, von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Aufgrund der Zuordnung der Anlage zu Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV ist für die beantragte Änderung grundsätzlich ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Gemäß Nr. 8.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG ist die Anlage UVP-pflichtig. Für die geänderte Betriebsweise wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls mit dem Ergebnis durchgeführt, dass erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Aus diesem Grund wurde mit Schreiben der SGD Nord vom 10.03.2011 der BHKW Flohr GmbH mitgeteilt, dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen antragsgemäß abgesehen wird.

Die Entscheidung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz und in der örtlich verbreiteten Tageszeitung bekannt gegeben.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Prüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom 10.03.2011 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt. Die Stadtverwaltung Neuwied äußerte Bedenken hinsichtlich des Verzichts auf die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 19 BImSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 200361, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 26.09.2002 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-; BGBl. I S. 3830 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2011 (BGBl. I S. 282)

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14.03.1997 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-; BGBl. I S. 504) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)

ImSchZuVO Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)

LGebG Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)

besonderes Gebührenverzeichnis

Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)

LVwVfG Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827)

Genehmigung zur Einleitung betrieblichen Abwässer

Nachfolgende Unterlagen bzw. Angaben sind für die Antragstellung erforderlich:

- **Name und Anschrift des Grundstückseigentümers**
- **Name und Anschrift des Pächters**
- **Entwässerungsplan M 1 : 100 in dreifacher Ausfertigung
Angabe Rohrmaterial und Nennweitenberechnung**
- **Art und Typ der Vorbehandlungsanlagen
(Prüfzeichennachweis beifügen)**
- **Nenngrößenberechnung der Vorbehandlungsanlagen
(Abscheider für Leichtflüssigkeiten nach DIN 1999/DIN EN 858)**
- **Nachweis über einen Wartungsvertrag oder Sachkundenachweis**
- **Abwasserspitzenwert in cbm pro Tag
(kein Durchschnittsverbrauch)**
- **Waschanlage mit Kreislaufwasserführung**
- **Werden nur Kfz.-Oberwäschen oder auch Motorwäschen durchgeführt?**
- **Werden Hochdruckreiniger über 60 bar mit Heißwasser über 60° C eingesetzt?**
- **Werden Reinigungsmittel eingesetzt ? Wenn ja, welche?
Nachweis erforderlich (Sicherheitsdatenblätter beifügen)**
- **Nachweis der letzten 5-Jahres-Zustandsprüfung**
- **Betriebstagebuch der Abscheideranlage (n)**
- **Analytik / Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer**
- **Nachweis über die biologische Abbaubarkeit der Abwässer**



Inhalt und Gestaltung der Jahresberichte

Gliederung des Jahresberichts

Für jede genehmigte Anlagenart des Anhangs zur 4. BImSchV ist ein separater Jahresbericht vorzulegen. Der Jahresbericht ist wie folgt aufzubauen:

- Input in die Anlage
- Output aus der Anlage
- Jahresbilanz/Lagerbestand
- Kontrolluntersuchungen
- Besondere Vorkommnisse
- Betriebs- und Stillstandszeiten

Input in die Anlage

Angaben über den Anlagen-Input sind getrennt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu allen angenommenen Abfällen tabellarisch darzustellen.

1. Abfallart		2. Angenommene Abfälle
AVV Schlüssel	Bezeichnung	Gesamtmenge Masse in t

Output aus der Anlage

Angaben zum Anlagen-Output sind getrennt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu allen ausgelieferten Abfällen tabellarisch darzustellen. Hinsichtlich der Entsorgung ist anzugeben, ob die Abfälle verwertet (R-Verfahren) oder beseitigt (D-Verfahren) werden. Das Entsorgungsverfahren (R- oder D-Verfahren ist zu benennen.

1. Abfallart		2. Ausgelieferte Abfälle			
AVV Schlüssel	Bezeichnung	2.1 Beseitigte Abfälle		2.2 Verwertete Abfälle	
		Masse in t	D- Verfahren	Masse in t	R- Verfahren

Jahresbilanz/Lagerbestand

Um den Jahresdurchsatz einer Anlage zu ermitteln sind folgende Angaben zu machen:

1. Gesamtjahresmengen Eingang unterteilt in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
2. Gesamtjahresmengen Ausgang zur Verwertung und zur Beseitigung unterteilt in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
3. Lagerbestand zum 31.12. des Jahres
4. Gesamtjahreseinsatz an Hilfsmitteln



Kontrolluntersuchungen

Es ist eine Zusammenfassung von Untersuchungsergebnissen (Eigen- und Fremdkontrolluntersuchungen) sowie eine Aussage über den Anlagenzustand zu liefern.

Besondere Vorkommnisse

Hier sind Angaben zu listen, welche besonderen Vorkommnisse (v.a. Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen) im betrachteten Kalenderjahr in der Anlage aufgetreten sind. Alle Abweichungen mit emissionsrelevanten Auswirkungen vom Regelbetrieb sind aufzuführen.

Betriebs- und Stillstandszeiten

Je nach Art des Betriebes (kontinuierlich bzw. diskontinuierlich) sind unterschiedliche Angaben zu liefern. Bei kontinuierlichen Betrieb sind Revisionszeiten sowie die Ausfallzeiten aufgrund von Betriebsstörungen aufzulisten. Bei diskontinuierlichen Betrieb sind die Betriebszeiten anzugeben.